



# **Spesen- und Entschädigungs- reglement Vorstand**

Gültig ab 1.1.2026

## 1. Allgemeines

### 1.1 Geltungsbereich

Dieses Spesen- und Entschädigungsreglement gilt für alle ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder des Entlastungsdienstes Kanton Zürich.

### 1.2 Definition des Spesenbegriffs

Als Spesen gelten die Auslagen, die im Rahmen der Freiwilligenarbeit anfallen. Ersetzt werden ausserhalb der Pauschalen insbesondere folgende Auslagen:

- Fahrtkosten nachfolgend Ziff. 2
- Übrige Kosten nachfolgend Ziff. 3

### 1.3 Grundsatz der Spesenrückerstattung

Die Spesen werden grundsätzlich effektiv nach Spesenereignis und gegen Originalbeleg abgerechnet. Pauschalen werden nur in den nachfolgend angeführten Ausnahmefällen gewährt.

## 2. Fahrkosten

### 2.1 Grundsatz

Für Reisen im Auftrag oder in Delegation des Vereins sollen alle Vorstandsmitglieder nach Möglichkeit die öffentlichen Transportmittel benützen. Es werden nur die Kosten für Halbtax-Tickets 2. Klasse entschädigt. Für die Anreise zu den üblichen Vorstandssitzungen und Retraiten in der Stadt Zürich werden keine Reisespesen vergütet.

Die Kosten für den Gebrauch des privaten Motorfahrzeugs oder des Taxis werden nur dann vergütet, wenn durch deren Benützung eine wesentliche Zeit- und/oder Kostenersparnis resultiert, bzw. die Verwendung der öffentlichen Verkehrsmittel unzumutbar ist. Wird trotz guter öffentlicher Verkehrsverbindungen das eigene Fahrzeug oder ein Taxi benützt, werden nur die Kosten des öffentlichen Verkehrsmittels vergütet.

Die Kilometer-Entschädigung beträgt CHF 0.70

### 3. Übrige Kosten

Nicht in der Pauschale (Ziff. 4) enthaltene, ausserordentliche oder grössere Aufwendungen werden gegen Vorlage von Belegen separat vergütet. Dazu gehören insbesondere:

- Teilnahmegebühren und Kosten für Fortbildungen, sofern sie im Auftrag oder im Interesse der Organisation erfolgen
- Übernachtungs- und Verpflegungskosten bei mehrtägigen Anlässen
- Reisespesen im Zusammenhang mit Anlässen, Sitzungen oder Terminen ausserhalb der üblichen Vorstandssitzungen
- Repräsentationsauslagen (z. B. Gastgeschenke, Einladungen) im Rahmen der Vereinsarbeit
- weitere, vom Gesamtvorstand genehmigte Ausgaben, die nicht von der Spesenpauschale erfasst sind (z.B.: Geschenk für die Verabschiedung eines Vorstandmitgliedes oder der Geschäftsstellenleitung)
- Die Rückerstattung erfolgt nur bei rechtzeitiger Einreichung der Originalbelege und nach vorgängiger Absprache, soweit möglich.
- Ausserordentliche und im Voraus durch den Vorstand bewilligte Projekte können zusätzlich entschädigt werden

### 4. Entschädigungen

#### 4.1 Aufwandsentschädigung

Es werden folgende jährliche Aufwandsentschädigungen geleistet:

- |  |           |
|--|-----------|
| – Präsident:in                                       | 3'000 CHF |
| – Vizepräsident:in:                                  | 2'000 CHF |
| – Vorstandsmitglied                                  | 1'000 CHF |
| – Vorstandsmitglied mit Vertretung im Vorstand ED CH | 0 CHF*    |

- \* Mit der Voraussetzung einer zusätzlichen Entschädigung ED CH (2'000.-)

#### 4.2 Spesenentschädigung

Für die bei den ehrenamtlichen Vorstandsmitgliedern anfallenden Spesen (Parkgebühren, Briefmarken, Telefongebühren, die Benützung privater Einrichtungen wie Büroraum und Büroeinrichtung, Büromaterial, Fahrt zu den Vorstandssitzungen, etc.) werden jährlich folgende Spesenpauschalen geleistet: 1'000 CHF

### 5. Grundsatz der Spesenrückerstattung

Die Spesenabrechnungen sind mindestens jährlich zu erstellen und zusammen mit den entsprechenden Originalbelegen dem Präsidium zum Visum vorzulegen.

Belege, die der Spesenabrechnung beigelegt werden müssen, sind Originaldokumente wie Quittungen, quitierte Rechnungen, Kassenbons, Kreditkartenbelege und Fahrspesenbelege.

## **6. Lohnausweis**

Für die Vorstandmitglieder wird ein Lohnausweis erstellt.

## **7. Inkrafttreten**

Dieses Vergütungsreglement tritt nach Genehmigung durch die Mitgliederversammlung des Entlastungsdiensts Zürich rückwirkend per 1. Januar 2026 in Kraft.

Zürich, 4.6.2026

Zürich, 4.6.2026

Christoph Meier-Krebs  
Präsident

Samuel Rom  
Vizepräsident